

Richtlinie betreffend die Unterstützung von Betrieben in speziell betroffenen Branchen während der Corona-Pandemie (Härtefall-Zuschuss Q4/2020 und Q1/2021) (HFZ)

Im Rahmen des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus wurden zur Unterstützung von Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus direkt und indirekt besonders betroffen sind, verschiedene finanzielle Hilfen geschaffen.¹

Angesichts der nach wie vor angespannten Situation sollen Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Corona-Pandemie längerfristig besonders betroffen sind, für das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 im Sinne einer Härtefall-Regelung zusätzlich finanziell unterstützt werden.² Ziel dieser Massnahme ist der Erhalt von Arbeitsplätzen und wichtigen Infrastrukturen im Inland.

Die Unterstützung nach dieser Richtlinie soll die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie mildern und berücksichtigt die branchenspezifischen Kostenstrukturen in angemessener Weise. Die erhaltenen Zuschüsse dienen ausschliesslich der Aufrechterhaltung des Betriebs. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bei der Ausrichtung von Zuschüssen definiert die Richtlinie eine Obergrenze für die maximal mögliche staatliche Hilfeleistung im Rahmen des Massnahmenpakets.

Im Sinne der allgemeingültigen Schadenminderungspflicht hat ein Unternehmen, das Unterstützung nach dieser Richtlinie beantragt, alles Zumutbare zu unternehmen, um durch andere geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen den Schaden zu mindern.

¹ s. dazu Bericht und Antrag Nr. 22/2020, Nr. 31/2020 und Nr. 141/2020.

² Die Finanzierung erfolgt über den Finanzbeschluss vom 6. November 2020 über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Wirtschaftsförderung.

Mit dem Vollzug und der Ausrichtung der Unterstützung wird das Amt für Volkswirtschaft (AVW) in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung (STV) betraut.

1. GELTUNGSBEREICH

Gemäss dieser Richtlinie haben Betriebe der folgenden Branchen bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf Unterstützung:

- **Gastronomiebetriebe;**
- **Cateringbetriebe;**
- **Beherbergungsbetriebe (Hotels);**
- **Betriebe der Weinbaubranche;**
- **Brauereien;**
- **Getränkehändler;**
- **Betriebe aus der Eventbranche (Veranstaltungstechnik etc.);³**
- **Betriebe aus der Reisebranche (Reiseanbieter und Reisebüros, Busunternehmen);⁴**
- **Betriebe aus der Fitnessbranche mit fester Einrichtung.**

2. UNTERSTÜTZUNGSBERECHTIGUNG

2.1 Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in Liechtenstein;**
- **das Unternehmen wurde vor dem 1. März 2020 gegründet;**

³ Als Betriebe der Eventbranche gelten solche, deren Kerngeschäft die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Events ist. Die gelegentliche Organisation eines Events gilt nicht als Tätigkeit im Bereich der Eventbranche. Nicht als Betriebe der Eventbranche gelten Veranstalter von Events.

⁴ Als Betriebe der Reisebranche gelten solche, deren Kerngeschäft die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen ist, wie z.B. Reiseveranstalter, Reisevermittler. Auch Personentransportunternehmen, die vorrangig Personentransporte für Events oder zu Reisezwecken (z.B. Carreisen) anbieten, sind umfasst.

- der Jahresumsatz beträgt mindestens CHF 100'000;⁵
- der Corona-bedingte Umsatzrückgang beträgt mindestens 20 % im Vergleich zum Durchschnitt der entsprechenden Quartale der Jahre 2018 und 2019. Die Umsätze ausländischer Betriebsstätten werden nicht berücksichtigt;
- das Unternehmen hat im Zeitpunkt der Antragstellung keine überfälligen Steuer- und Sozialversicherungsschulden;
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung lag weder eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens über das Unternehmen vor noch wurde in den letzten drei Jahren vor Antragstellung über das Unternehmen rechtskräftig der Konkurs eröffnet;
- das Unternehmen verpflichtet sich, in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 keine Dividenden und sonstigen Gewinne auszuschütten sowie keine kurz- und langfristigen Aktivdarlehen zu gewähren und sich nicht an anderen Unternehmen zu beteiligen.

2.2 Sonderfälle

- Übersteigt die Unterstützungsleistung nach dieser Richtlinie den Betrag von CHF 150'000 im Quartal, so erfolgt für den darüber hinausgehenden Betrag eine individuelle Überprüfung der Angemessenheit der Leistung, um das Ziel dieser Unterstützungsmassnahme, ausschliesslich die Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten, bestmöglich zu erreichen. Die Ausrichtung des über den Betrag von CHF 150'000 hinausgehenden Betrags erfolgt nach einem entsprechenden Beschluss der Regierung.
- Liegen die Deklarationen nicht für zwei Vorjahresperioden vor, wird die Umsatzentwicklung auf Basis einer Vorjahresperiode ermittelt.
- Liegen keine Deklarationen aus den relevanten Vorjahresperioden vor, da das Unternehmen seine Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen hat, wird der

⁵ Bei Unternehmen, die erst 2019 oder bis Februar 2020 gegründet wurden und somit keinen gesamten Jahresumsatz seit der Gründung aufweisen, ist der erzielte Umsatz auf 12 Monate hochzurechnen.

durchschnittliche prozentuale Rückgang der Branche als Basis für die weiteren Berechnungen angenommen.

- Rechnet das Unternehmen halbjährlich ab, können ersatzweise die monatlichen Umsätze des betreffenden Quartals mit einer Bestätigung der Revisions- oder Buchhaltungsstelle eingereicht werden, dies gilt für das aktuelle Quartal wie auch für die Vergleichs quartale.

3. HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG

3.1 Grundsatz

Die Unterstützung erfolgt in Form von pauschalen à fonds perdu Beiträgen und orientiert sich am anrechenbaren Betriebsaufwand eines Unternehmens. Der anrechenbare Betriebsaufwand wird anhand einer branchentypischen Aufwandsstruktur in Prozenten des Umsatzes festgelegt. Der Unterstützungsbeitrag ergibt sich durch eine Multiplikation des massgebenden Umsatzrückgangs und dem für den Betriebsaufwand ermittelten Prozentsatz.

Bei der Ermittlung des massgebenden Betriebsaufwands nicht berücksichtigt werden der direkt mit dem Umsatz zusammenhängende Waren- und Dienstleistungsaufwand, der Personalaufwand (exkl. Unternehmerlohn), da dieser bereits im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung vom Staat bezuschusst wird sowie Abschreibungen und Zinsaufwendungen.

Der Anspruch sowie die Höhe der Unterstützung richten sich nach der Umsatzentwicklung im Vergleich zu den Vergleichs quartalen der Jahre 2018 und 2019.⁶ Basis für diesen Vergleich sind die jeweiligen Mehrwertsteuer-Deklarationen, welche bei der Steuerverwaltung eingereicht wurden. Der Durchschnitt der Vorjahres quartale wird mit dem aktuellen Quartal verglichen und der Umsatzrückgang in Prozent berechnet.

⁶ Dies bedeutet, dass für das 4. Quartal 2020 die Umsätze der 4. Quartale 2018 und 2019 herangezogen werden und für das 1. Quartal 2021 die Umsätze der 1. Quartale 2018 und 2019.

Von Versicherungen erhaltene Entschädigungen für die relevanten Quartale sind ungefragt zu deklarieren.

3.2 Branchenabhängige Prozentsätze

Für Betriebe der anspruchsberechtigten Branchen nach Ziff. 1 werden die branchenabhängigen Prozentsätze wie folgt festgelegt:

Betriebsbranche	Prozentsatz
Gastronomiebetriebe	30 %
Cateringbetriebe	30 %
Beherbergungsbetriebe (Hotels)	30 %
Betriebe der Weinbaubranche	65 %
Brauereien	45 %
Getränkehändler	15 %
Betriebe aus der Eventbranche	28 %
Betriebe aus der Reisebranche:	
- Busunternehmen	26 %
- Reisebüros	6 %
Betriebe aus der Fitnessbranche mit fester Einrichtung	45 %

3.3 Maximale Unterstützung

Im Sinne der Verhältnismässigkeit beträgt die staatliche Unterstützung aus dem Massnahmenpaket pro Quartal vorbehaltlich eines höheren branchenabhängigen Prozentsatzes maximal 60 Prozent des Umsatzrückgangs der relevanten Quartale gemäss Ziff. 2 (inkl. Kurzarbeitsentschädigung, COVID-19-Taggeld, BKZ, UEK, UWB, PBA sowie

Versicherungsleistungen). Die genannten Zuschüsse werden tagesgenau quartalsweise berücksichtigt.

3.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des vollständig eingereichten Antrags.

4. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

4.1 Eingabe

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des AVW aufgeschaltet ist, zu verwenden und online einzureichen.

4.2 Erleichterungen

Zur Erleichterung und Beschleunigung soll das Verfahren und die Prüfung besonders einfach ausgestaltet werden:

- Bei Antragstellung kann auf das Beibringen von unterstützenden Dokumenten verzichtet werden, wenn eine Bestätigung abgegeben wird, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.
- Der Antragsteller hat bei Antragsstellung eine Erklärung abgegeben, mit der er für sich persönlich und für sein Unternehmen einwilligt, dass das AVW sowohl Daten direkt im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von den anderen Amtsstellen der Landesverwaltung und weiteren öffentlichen Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:
 - die Steuerverwaltung für die relevanten Angaben aus der Steuererklärung und der Mehrwertsteuerdeklaration des Unternehmens. Mit der Antragsstellung ermächtigt der Antragsteller die Steuerverwaltung dem Amt für Volkswirtschaft allfällige Abweichungen bei der Umsatzdeklaration mitzuteilen, wenn sie solche im Rahmen der Überprüfung des Antrags oder in einem

späteren Zeitpunkt (z.B. Prüfung der Deklaration, Nachdeklaration etc.) feststellen sollte;

- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR);
 - das Amt für Justiz für das Handelsregister;
 - AHV-IV-FAK Anstalt;
 - das AVW für das Gewerberegister;
 - andere Ämter, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.
- Über die Entscheidung wird in der Regel per Email informiert.

5. ERLÖSCHEN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG UND RÜCKFORDERUNG

- Die Mehrwertsteuer ist eine Selbstdeklarationssteuer. Sollte sich im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle innerhalb der Verjährungsfrist von 5 Jahren herausstellen, dass die Mehrwertsteuer nicht korrekt deklariert wurde, sind die zu viel bezogenen Hilfen zurückzuzahlen.
- Verstösst ein Betrieb im Rahmen von Kontrollen der Einhaltung der Corona-Massnahmen gemäss der Covid-19-Verordnung zweimal in dem Masse gegen die Auflagen, dass eine Busse erhoben wird, verwirkt der Betrieb mit dem zweiten Verstoss sein Anrecht auf Unterstützungen gemäss dieser Richtlinie. Bereits ausbezahlte Gelder sind zurückzubezahlen; bereits zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Unterstützungen, werden nicht mehr ausbezahlt.
- Eine zu Unrecht geleistete Auszahlung (z.B. Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt) wird zurückgefordert. Stellt das AVW bei der Prüfung eines Antrages oder zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung rückwirkend und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

6. DAUER

Diese Richtlinie gilt für das 4. Quartal 2020 und für das 1. Quartal 2021.

Anträge auf Unterstützungsleistung gemäss dieser Richtlinie können bis spätestens 31. Mai 2021 gestellt werden.